

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

17. Stück vom Jahre 1892.

Nr. XXII. Verordnung

vom 6. Oktober 1892.

betreffend die Verleihung der Enteignungsbefugniß für den Erwerb des zur Herstellung der Eisenbahnlinie Reinsdorf-Frankenhausen erforderlichen Grundbesitzes an die Königliche Eisenbahndirektion zu Erfurt.

Wir Günther, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg etc.,
erkunden und verordnen hiermit was folgt:

Nachdem der Bau einer Eisenbahn von Reinsdorf nach Frankenhausen nach Maßgabe des Staatsvertrags vom 1. Dezember 1888 (Ges.-Samml. 1889 S. 29) der Königlich Preussischen Eisenbahndirektion zu Erfurt übertragen worden ist, so verleihe Wir derselben auf Grund des Art. V. des gedachten Staatsvertrags und des Gesetzes vom 21. Februar 1873 über die bei Anlegung von Eisenbahnen erforderlichen zwangsweisen Enteignungen (Ges.-Samml. S. 25) das Expropriationsrecht Behufs Erwerbungs des zur Bahnanlage erforderlichen Grundbesitzes und der etwa erforderlich werdenden vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke innerhalb Unseres Staatsgebietes nach Maßgabe der Gesetze vom 7. Dezember 1868 (Ges.-Samml. S. 507), vom 21. Juni 1872 (Ges.-Samml. S. 121) und vom 28. März 1885 (Ges.-Samml. S. 7) und haben nach Art. 19 des Gesetzes vom 7. Dezember 1868 zur Entscheidung über die Nothwendigkeit und den Umfang der zwangsweisen Enteignungen, sowie über die zu gewährenden Entschädigungen inner-